

B

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN

ERW. SCHÄRDINGER FELD

STADT/ MARKT

FÜRSTENZELL

LANDKREIS

PASSAU

PASSAU,

13.10.1981

H. Thurner

BEBAUUNGS- UND
ENTWURFSBÜRO
FÜR
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

SIEHE BEIBLATT

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 107
ABS. 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM
14.01.82

MARKT FÜRSTENZELL

28.01.82

STADT/MARKT

DATUM



MARKT FÜRSTENZELL

Unig
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an Gemeindetafel
AM 28.01.82 BEKANNT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

Unig
1. Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).

